

Verpflichtung zum Datengeheimnis für das BEM-Team und Sachverständige im BEM Verfahren

Verpflichtung auf das Datengeheimnis

Name, Vorname:

Als Beschäftigte*r des Landes Schleswig-Holsteins gilt für Sie die Verschwiegenheitspflicht. Sie sind verpflichtet die Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes während Ihrer Tätigkeit an der Universität einzuhalten. Danach ist es Ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder zu nutzen. Die Zulässigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich u.a. aus den §§ 4 LDSG.

Sie sind verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren.
Diese Verpflichtung besteht über das Ende der Tätigkeit an der CAU hinaus.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach § 68 LDSG eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit darstellen können und ggf. auch Strafvorschriften, die mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden können, einschlägig sein können. Eine Datenschutzverletzung kann auch zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen führen.

Abschriften der hier genannten Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (§§ 5, 43, 44) sind beigefügt.

Meine Verpflichtung auf das Datengeheimnis gem. § 53 des Bundesdatenschutzgesetzes habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des am BEM Beteiligten (BEM-Team oder Sachverständige*r)

Anlage: Auszug aus dem Landesdatenschutzgesetz

§ 68

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind, verarbeitet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden